

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.10.1960

Geschäftszahl

1231/58

Rechtssatz

Ein Beruf, der weder eine wissenschaftliche oder sonstige höhere Vorbildung voraussetzt noch auch den übrigen im § 18 Abs 1 Z 1 EStG 1953 aufgezählten Berufen gleichartig oder ähnlich ist, zählt nicht zu den von der Gewerbesteuerpflicht ausgenommenen "freien Berufen".